



Leitfaden zur KVG-Abrechnung 2013

Prämienübernahme aufgrund von Verlustscheinen

geht an: Sozialvorsteher bzw. -vorsteherin, Finanzverwalter bzw. -verwalterin, verantwortliche Person für die Aufbewahrung und Bewirtschaftung der Verlustscheine

Bemerkung: Änderungen gegenüber dem vorjährigen Leitfaden sind mit einem Strich auf der Seite signalisiert

Ziel des Leitfadens

Der Leitfaden soll einerseits der verantwortlichen Person helfen, eine korrekte Abrechnung durchzuführen. Andererseits stellt er die Grundlage zur erforderlichen Prüfung durch den Finanzverwalter bzw. durch die Finanzverwalterin dar. Er ist auch Bestandteil des Selbstaudits durch den Finanzverwalter bzw. die Finanzverwalterin (vgl. separate Erläuterungen dazu). Der Leitfaden ist zudem eine wichtige Grundlage zur Prüfung der Abrechnung durch die Revisionsstelle.

A. GRUNDSÄTZLICHES

1. Rechtliche Grundlagen
 - Art. 64a, 65, 66 KVG
 - Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), Art. 105a-m
 - Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK), Art. 5 ff.
 - Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG), alt § 18 Abs. 2-4
 - Verordnung zum EG KVG, alt §§ 22, 23
 - Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG)

2.1. Wer rechnet bis wann ab?
Jede politische Gemeinde bis zum 28. Februar 2014.

- 2.2. Welche Leistungsbezüger/innen dürfen berücksichtigt werden?
- Versicherte, welche **im Zeitpunkt der Geltendmachung eines Verlustscheines durch die Krankenkasse** in Ihrer Gemeinde wohnhaft sind. Keine Abgrenzung innerhalb des Kantons, d.h. liegt ein Verlustschein einer anderen Zürcher Gemeinde vor oder umfasst der Verlustschein Prämien aus einer Periode, als der oder die Versicherte in einer anderen Zürcher Gemeinde gewohnt hat, ist der ganze Verlust-



schein von der aktuellen Wohngemeinde zu bearbeiten. Für die Übernahme des Verlustscheines ist grundsätzlich jene Gemeinde zuständig, in der die versicherte Person im Zeitpunkt der Geltendmachung des Verlustscheines ihren Wohnsitz hat (bzw. hatte), auch wenn der Verlustschein Prämienausstände für eine Periode beinhaltet, in welcher die Person in einer anderen Zürcher Gemeinde Wohnsitz hatte. Unabhängig von dieser Zuständigkeitsregelung anerkennt die Gesundheitsdirektion auch Prämienübernahmen aufgrund von Verlustscheinen für Personen, deren Wohnsitz im Zeitpunkt der Geltendmachung der Verlustscheine in einer anderen Gemeinde im Kanton Zürich war. Wichtig dabei ist, dass die Abrechnung keine Verlustscheine enthalten, die in anderen Kantonen entstanden sind (vgl. unten).

- **Wegzuger/in** aus dem Kanton Zürich oder **Todesfall**: Gemäss art § 18 Abs. 2 lit. b EG KVG muss die Person zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Verlustscheins in der Gemeinde wohnen. Damit werden Prämienausstände von Personen, die aus dem Kanton weggezogen sind, nicht übernommen. Dasselbe gilt bei verstorbenen Personen (keine Übertragung auf die Erben).
- **Zuzüger/in aus einem anderen Kanton**: art § 18 Abs. 2 lit. b EG KVG regelt nur die innerkantonalen Verlustscheine. Verlustscheine aus anderen Kantonen bzw. im Kanton Zürich ausgestellte Verlustscheine für Prämienforderungen, die vor dem Zuzug entstanden sind, werden nicht übernommen.

Im Falle eines Zuzügers aus einer anderen zürcherischen Gemeinde ist die Vorwohngemeinde zu kontaktieren, um ein allfälliges damaliges Zuzugsdatum aus einem anderen Kanton zu erfahren. Gegebenenfalls ist eine Abgrenzung für Prämienperioden vorzunehmen.

- Prämien für **Ehegatten und minderjährige Kinder** der betriebenen Person gelten als mitbetrieben, solange sie im gleichen Haushalt wohnen. Ihre Prämien sind ebenfalls zu übernehmen. Dies gilt allerdings nicht für **volljährige Kinder**. Diese haften ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit selber für ihre Prämien, weshalb sie spätestens ab dem Folgejahr der Volljährigkeit selbstständig zu betreiben sind. Dementsprechend muss für sie ein eigener Verlustschein vorliegen, selbst wenn sie im gleichen Haushalt wie die Eltern wohnen. Faktische Trennung von Ehegatten hebt die solidarische Haftung ebenfalls auf, es braucht dafür keine gerichtliche Trennung. Wohnen die Ehegatten nicht mehr zusammen, haften sie je separat für ihre Prämien. Für Prämien, die nach der Trennung entstanden sind, ist daher ein eigener Verlustschein vorzulegen.
- Konkubinatspartner haften nicht gegenseitig für Krankenkassenprämien. Sie müssen entsprechend separat betrieben werden.

2.3. Welche Beträge sind anrechenbar?

Regel: Bezahlte Prämienübernahme 2013 des im Verlustschein ausgewiesenen Betrages für die Grundversicherungsprämie, welche **im Rechnungsjahr 2013 verbucht** wurde. Der Bruttoaufwand ist auf Konto 520.3651 zu verbuchen (selbstverständlich ohne die auf dem Verlustschein ersichtlichen Teilzahlungen).



Ausnahme: Ebenfalls abgerechnet werden dürfen die **Nachzahlungen** der geschuldeten Leistungen für frühere Jahre, welche **im Jahr 2013 ausbezahlt** wurden.

- 2.4. Wie sind die Erträge aus der Bewirtschaftung von Verlustscheinen zu berechnen bzw. zu melden?
- Allfällige (Teil)-Erträge aus der Bewirtschaftung von Verlustscheinen (inkl. im Verlustscheintotal inbegriffene Mahn- und Betreuungskosten) sind auf Konto 520.4365 zu vereinnahmen. Als Bewirtschaftung von Verlustscheinen gelten im Sinne einer Vereinfachung alle Arten von nachträglichem Einlösen von übernommenen Verlustscheinen. Dafür sind sämtliche auf dem eingelösten Verlustschein aufgeführten Posten als Ertrag auf Konto 520.4365 zu verbuchen.
 - Die Hälfte des Ertrages aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine (1/2 Konto 520.4365) steht der Gemeinde zu. In die Meldung der Prämienübernahme für Verlustscheine fliesst somit der restliche, um den Gemeindeanteil reduzierte hälftige Erlösanteil, zugunsten des Kantons ein.
- 2.5. Sind die Zinsen, die Betreuungskosten, die Bearbeitungs- und Mahnkosten (Nebenkosten) der Krankenkassen anrechenbar?
- Für ab 1.1.2003 ausgestellte Verlustscheine werden die ausgewiesenen Bearbeitungs- und Mahnkosten, die Verfahrens- und Gerichtskosten (Pfändungs-, Betreibungs- und Konkurskosten) sowie die Verzugszinsen von 5 % vergütet, **sofern und soweit sie Grundversicherungsprämien gemäss KVG betreffen**. Die Verfahrens- und Gerichtskosten und die Verzugszinsen sind im Umfang des ausgewiesenen Betrags zu übernehmen, die Bearbeitungs- und Mahnkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Betrag der effektiven Forderung stehen. Für Bearbeitungs- und Mahnkosten, die zusammen über Fr. 150 liegen, muss von der Kasse eine detaillierte Zusammenstellung der entsprechenden Verwaltungsaufwendungen angefordert werden.
 - Nebenkosten, die nicht KVG-Prämien, sondern solche nach VVG oder Kostenbeteiligungen (Franchisen, Selbstbehalte) betreffen, sind - allenfalls anteilmässig - auszuscheiden und abzuziehen. Gemäss Art. 105b KVV muss die Kasse KVG-Prämien und Kostenbeteiligungen getrennt von VVG-Prämien in Betreuung setzen. Wir empfehlen daher, Verlustscheine zurückzuweisen, die auch VVG-Prämien umfassen. Auf jeden Fall dürfen **keine Nebenkosten für VVG-Prämien oder Kostenbeteiligungen** übernommen werden, Bagatellfälle ausgenommen.
 - Hat die Gemeinde selber ein Betreibungsverfahren eingeleitet, sind die damit verbundenen Kosten (inkl. Bewirtschaftungskosten) nicht anrechenbar (weder auf Konto 520.3651 noch auf Konto 520.4365). Die Betreuungskosten der Gemeinde sind ausschliesslich auf Konto 020.318X zu verbuchen.



2.6. Welche Beträge sind nicht anrechenbar?

- **Andere als KVG-Prämien** (Prämien für Zusatzversicherungen nach VVG, UVG, Taggeldversicherungen usw.). Bezieht sich der Verlustschein auch auf VVG- oder Taggeldversicherungsprämien, so ist dieser der Krankenkasse mit einem Vermerk zu retournieren.
- **KVG-Kostenbeteiligungen** (Selbstbehalte, Franchisen). Die Kostenbeteiligungen werden gegebenenfalls von der zuständigen Sozialbehörde/Wohlfahrtsabteilung bezahlt und können bei der Gesundheitsdirektion nicht zurückfordert werden. Es ist den Kassen gemäss Art. 105b KVV aber gestattet, diese zusammen mit den KVG-Prämien in Betreuung zu setzen, Verlustscheine sind deshalb nicht zurückzuweisen, wenn sie auch Kostenbeteiligungen umfassen.
- Verlustscheine für Leistungen von Spitälern und anderen **Leistungserbringern** (Ärzten, Apotheken).
- Prämienübernahmen aufgrund von Verlustscheinen, die **nicht im Rechnungsjahr 2013** verbucht wurden, dürfen nicht in der Abrechnung 2013 berücksichtigt werden.
- Prämienübernahmen, wenn kein Verlustschein vorliegt.

2.7. Setzt die Abrechnung Original-Verlustscheine voraus?

Wenn eine Gemeinde erfährt, dass jemand wieder zu Geld gekommen ist, ist sie verpflichtet, die Einlösung des Verlustscheines zu verlangen. Eingelöst werden können aber nur Original-Verlustscheine. Deshalb müssen von den Krankenversicherern die Originale verlangt werden, wenn die gesamte ausstehende Schuld von der Gemeinde ausbezahlt worden ist. Wurde ein Teil der Forderung der Krankenversicherung (z.B. ohne Kostenbeteiligung) beglichen, kann die Versicherung den Original-Verlustschein jedoch zurückbehalten. Überhaupt haben die Versicherungen eine unterschiedliche Praxis bei der Herausgabe von Verlustscheinen entwickelt. Wenn immer möglich ist der Originalverlustschein erhältlich zu machen.

2.8. Wer unterschreibt das Abrechnungsformular?

- Kollektive Unterschrift durch:
 - Sozialvorsteher bzw. Sozialvorsteherin und verantwortliche Person für die Aufbewahrung und Bewirtschaftung der Verlustscheine: Diese Personen bestätigen die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Abrechnung
 - Finanzverwalter bzw. Finanzverwalterin (Finanzsekretär bzw. Finanzsekretärin): bestätigt die Übereinstimmung der Abrechnung mit der Buchhaltung
- Für die Städte Zürich und Winterthur gelten besondere Regelungen



2.9. Wie lange sind die KVG-Unterlagen aufzubewahren?
KVG-Unterlagen (Policen, Detail-Listen) sind **mindestens drei Jahre lang** aufzubewahren, damit allfällige Nachkontrollen vorgenommen werden können.

2.10. Wie wirkt sich die ab 1.1.2012 geltende neue Abwicklung der Verlustscheinübernahmen im Fall von unbezahlten Prämien auf die Abrechnung 2012 aus?

Gemäss Instruktionen der Gesundheitsdirektion vom 20.12.2011 und 5.10.2012 werden Verlustscheine, welche nach dem 1.1.2012 ausgestellt worden sind, nicht bei den Gemeinden bearbeitet. Hat eine Gemeinde einen solchen Verlustschein nicht an die Krankenkasse weitergeleitet, sondern entgegen diesen Instruktionen selber übernommen, darf diese Gemeinde im Sinne einer Ausnahme die Prämienübernahme mit der Gesundheitsdirektion trotzdem abrechnen. Für die übernommenen Verlustscheine, die vor dem 1.1.2012 ausgestellt worden sind, gelten die bisherigen Regeln für die Abrechnung.

B. SPEZIFISCHE FRAGEN

3.1. Wie wird die Prämienübernahme aufgrund eines Verlustscheines von der Prämienübernahme für Sozialhilfeempfänger abgegrenzt?
Prämienübernahmen aufgrund von Verlustscheinen sind direkt in die Funktion 520 zu verbuchen. Eine separate Abrechnung und Verbuchung auf Konto 520.3651 ist unabdingbar.

3.2. Ist eine Prämienübernahme anrechenbar, wenn für die gleiche Prämie eine Prämienübernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe ebenfalls geltend gemacht wird (bzw. wurde)?

- Ja, soweit es sich um Prämienperioden vor dem 1.1.2014 handelt.
- Gemäss neuem § 18 Abs. 2 müssen ab 1.1.2014 die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckte Prämie direkt dem Versicherer überwiesen werden. Ist eine Zweckentfremdung entstanden, weil eine Gemeinde ab 1.1.2014 versäumt hat, den neuen § 18 Abs. 2 umzusetzen, und führt diese Zweckentfremdung zu einem Verlustschein zulasten des Kantons, wird letzterer diesen Mehraufwand bei der Gemeinde zurückfordern. Solche Rückforderungsfälle zugunsten des Kantons werden im Rahmen der Revision und aufgrund der Auswertung der nachgelagerten Verlustscheinstatistiken festgehalten.



3.3. Sind die Prämienausstände eines volljährigen Kindes auf dem Verlustschein der Eltern aufgrund der Familienpolice anrechenbar?

Nur soweit sie vor Ende des Kalenderjahres der Volljährigkeit entstanden sind. Mündige Personen haften für ihre Prämien selber, auch wenn sie noch mit ihren Eltern im Haushalt leben. Die Prämien von volljährigen Kindern sind daher getrennt in Betreuung zu setzen (vgl. oben Ziffer 2.2).

3.4. Wie ist die Rückerstattung der Bundes- und Kantonsbeiträge zu verbuchen?

Die Rückerstattung der Prämienübernahme 2013 aufgrund von Verlustscheinen erfolgt voraussichtlich im Juli 2014. Die Korrekturen aus der Revision der Prämienübernahmen 2013 werden mit der Auszahlung der Prämienübernahmen im Jahr 2015 (Abrechnungen 2014) verrechnet. Der Rückerstattungsbetrag für die Prämienübernahme 2013 aufgrund von Verlustscheinen ist zusammen mit den Rückerstattungsbeträgen für die Prämienverbiligungsanteile der Zusatzleistungen und für die Prämienübernahme für Sozialhilfeempfänger zu aktivieren.

- Verteilschlüssel:
 - Staatsbeiträge (520.4610): 45%
 - Bundesbeiträge (520.4600): 55%

3.5. Wie werden die Korrekturen der Prämienübernahmen 2012 aus der KVG-Revision in der Abrechnung 2013 berücksichtigt?

Die im Revisionsbericht explizit ausgewiesenen Korrekturen der Prämienübernahmen 2012 aufgrund von Verlustscheinen fliessen in die Abrechnung 2013 ein. Der Korrekturbetrag ist auf einer separaten Zeile des Abrechnungsformulars gemäss der für das Abrechnungsformular geltenden Vorzeichenkonvention einzutragen (vgl. individuelles Abrechnungsblatt für Ihre Gemeinde, das bereits mit dem massgebenden Korrekturbetrag für Ihre Gemeinde ausgefüllt wurde). Die Korrekturen aus der Abrechnung 2012 werden mit dem Rückerstattungsbetrag 2013 verrechnet.

C. ZUR STATISTIK

4.1. Was ist mit Anzahl der betroffenen Versicherten gemeint?

- Die auf dem Abrechnungsformular einzutragende Anzahl der betroffenen Versicherten ist die Anzahl aller im Verlustschein erwähnten Personen (d.h. **inkl. Ehepartner bzw. Ehepartnerin und Kinder**). Diese Personen sind hier nur einmal zu erfassen, auch wenn sie in mehreren Verlustscheinen erscheinen. Es geht hier nicht darum, die Anzahl der vorhandenen Verlustscheine oder die Anzahl der betriebenen Haushalte zusammenzuzählen.



- In der statistischen Erhebung des BAG muss die Anzahl der Versicherten mit Prämienübernahme aufgrund eines Verlustscheines separat angegeben werden. Auf dem Gebiet der Verlustscheinübernahmen erhebt die Gesundheitsdirektion nur die Totalzahl der unterstützten Personen und verzichtet auf eine detaillierte statistische Erhebung nach Alter und Geschlecht oder nach Haushaltsgrösse.

Sie können diesen Leitfaden auf der Homepage der GD auf der verdeckten Seite www.gd.zh.ch/gemeinden herunterladen (Benutzername: zh_gdsec Kennwort: Y1ct4q5t). Der Leitfaden wird aufgrund von Erfahrungen laufend angepasst bzw. ergänzt. Bitte melden Sie Ihre Bemerkungen an joel.mingot@gd.zh.ch. Wir danken Ihnen für die Mitarbeit.